

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Stadt Mosbach

Wirth, Hermann

Heidelberg, 1864

Das Stift und die Stadtpfarrei

[urn:nbn:de:bsz:31-354806](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-354806)

verwaltete. Leider aber wurde schon im Jahre 1810 der Odenwälder Kreis wieder aufgelöst und dessen Gebiet den anstoßenden Kreisen einverleibt. Doch verblieb Mosbach der Sitz eines Stadt- und zweier Landämter, deren Bewohnerzahl 24,300 Seelen zählte, nur hat man diese Ämter hernach in ein einziges Bezirksamt vereinigt.

Das Stift und die Stadtpfarrei.

Ueber die Anfänge und früheren Verhältnisse des Kirchenwesens zu Mosbach schwebt leider ein undurchdringliches Dunkel. Die Vergabung der königlichen Abtei daselbst an das Domstift zu Worms im Jahre 976 ist die älteste und für lange Zeit die einzige urkundliche Nachricht, welche wir bisher über dieses Gotteshaus auffinden konnten.

Daselbe war in der Ehre der heiligen Juliana ⁶⁶⁾ errichtet und von Mönchen des Benedictiner-Ordens bewohnt, und etliche über zwanzig Dörfer und Höfe der Umgegend mit ihren Leuten und Gütern, Kirchen und Kapellen, Wäldern und Almenden, Abgaben und Leistungen, bildeten sein Widemgut, woraus man ersieht, daß es damals ein ganz bedeutendes Kloster gewesen sein muß.

Das Hochstift Worms aber scheint diese Abtei in eine bloße Propstei verwandelt und den größten Theil ihrer Einkünfte für sich bezogen zu haben, weshalb das Kloster namenlos dahin lebte, bis es während der Zeiten, wo die Collegiatstifte vorherrschenden Anklang fanden, in ein solches umgestaltet wurde. Die älteste Urkunde, welche eines „Propstes, Decans und Capitels der S. Julianenkirche zu Mosbach“ erwähnt, ist vom Jahre 1277.

Die Collegiatstifte bestanden in Genossenschaften von Geistlichen, welche für den Chordienst, die Schule und Seelsorge an einer Kirche verpfundet waren und unter dem Vorstande

66) Der Jungfrau und Märtyrin, und nicht des h. Julian, wie zuweilen fälschlich angegeben wird, selbst bei Ussermann, *episcop. Wirceburg.* 264.

eines Propstes und Decans (oder auch nur Eines derselben) ihre eigene Verfassung und Verwaltung besaßen. Sie unterlagen der Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs und verhandelten ihre Angelegenheiten in den Capiteln, deren Mitglieder (die Canoniker, Capitel-, Chor- oder Stiftsherren) gewöhnlich eine bestimmte Zahl ausmachten und bei der Stiftskirche in besonderen Pfründehäusern wohnten.

Gewiß hatte, wie schon die ehemalige „königliche Abtei“, so nicht weniger das Collegiatstift zu Mosbach auf die Entwicklung der dasigen Stadt einen bedeutenden Einfluß. Es bildete sich ein gewisser Wettstreit zwischen beiden in der Erweiterung ihres Besitzes und ihrer Rechte, welcher wohl zu manchem Hader und Streite geführt, aber doch im Ganzen beiderseits ersprießlich und förderlich gewirkt hat.

In dem genannten Jahre 1277 erkaufte das Stift von den Freiherren von Düren um 250 Pfunde Heller den Kirchensatz zu Neckarelz, womit es, da er ein Lehen des Hochstifts zu Würzburg war, vom dortigen Bischof beliehen ward. In der Kaufurkunde ⁶⁷⁾ finden wir Herrn Albrecht von Thalheim als Propst der S. Julianakirche neben dem Decane Heinrich aufgeführt.

Wahrscheinlich wurden in Folge dieses Ueberganges des Neckarelzer Pfarrsatzes an das Stift Mosbach in der dortigen Kirche einige Bauverbesserungen vorgenommen, wobei man im Fronaltare einige Heiligen-Reliquien vorfand, welche die Stiftsherren, mit Genehmigung des Bischofs von Würzburg, in ihre Kirche verbringen ließen, weil „dieselben hier sicherer und würdiger aufbewahrt würden.“ Diesen Vorgang bestätigte hierauf König Adolf ⁶⁸⁾ während seines Verweilens zu Oppenheim im Sommer 1297.

Eine wichtige Erwerbung machte das Stift im Jahre 1307, indem dasselbe vom Kloster Romburg, in dessen drückender Geldverlegenheit, das Dorf Mülbach mit dem Fronhose und

67) Abgedruckt in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. IX, 52.

68) Sein Bestätigungsbrief steht ebendaf. XI, 435.

Kirchenfasse, mit allen Leuten und Gütern, Gerichten, Rechten und Zugehörten, um eine baare Summe erkaufte, worauf ihm der Bischof von Würzburg gestattete, sich die Mülbacher Kirche völlig einzuverleiben ⁶⁹⁾, d. h. die Pfarrgefälle zu beziehen und die Seelsorge der Pfarrei durch einen bescheiden bezahlten Priester versehen zu lassen.

Zu gleicher Zeit (1313) bewilligte der Bischof dem Pfarrer Diemar zu Mosbach, welcher in der dasigen Kirche den S. Petersaltar gestiftet und bewidmet hatte, die Uebertragung eines Neuntels vom Zehnten zu Neckarelz, Dudesheim und Zimmern an diese Pfründe, nachdem der Graf von Düren und die Schenke von Limburg, deren hochstiftisches Lehen dasselbe bisher gewesen, darauf Verzicht geleistet ⁷⁰⁾.

Weiter erwarb das Stift im Jahre 1332 von dem Ritter Johann von Dbrigheim ein Hofgut an diesem Orte, den Pfarrsatz und die Föhre zu Gerach, einen Hof zu Reichenbuch und verschiedene Güter zu Grumbach, wie sechs Jahre hernach von dem Ritter Eberhard Bezer von Dbrigheim „das Drittel an der Vogtei des Dorfes zu Sulzbach mit allen Rechten an Leuten und Gütern“, um den Kaufschilling von 90 Pfunden Häller. Hiezu erkaufte es sodann später (in den Jahren 1376 und 1379) von dem Ritter Rudolf von Hohenried und den Seinigen die beiden anderen Drittel um 340 Gulden ⁷¹⁾.

Im Jahre 1335 aber bestätigte und erweiterte Kaiser Ludwig, nachdem er unser Stift schon früher in seinen und des Reiches Schutz genommen und ihm die Freiheit der Collegiatkirche zu Wimpfen verliehen ⁷²⁾, die Rechte desselben in der Stadt Mosbach, wie es solche von Alten hergebracht hatte, in folgender Weise.

1) Die Stiftsgeistlichkeit hat von den Höfen und Häusern, worin sie mit ihrem Gesinde wohnt, wie von ihren Gü-

69) Stifts=Copeibuch, S. 28, 73 und 74.

70) Ebendasselbst, S. 65, und oberrhein. Zeitschr. XI, 144 u. 341.

71) Stifts=Copeibuch S. 41, 91 und 94.

72) Ebenda, S. 26 und 29.

tern, Gilten und Nutzungen außerhalb der Mosbacher Gemarkung, keine Bete oder Steuer zu geben, und der Stadt ebenso auch keine „unpfäflichen Dienste“ zu leisten, es sei mit „Graben, Wachen, Reisen oder dergleichen.“

2) In Streitigkeiten, welche stiftische Güter oder Gilten betreffen, darf das Stadtgericht kein Urtheil sprechen, wie die Bürgergemeinde über die Stiftsgeistlichkeit und ihr Gefinde keine Säzung machen, „so wider pfäflich Ehre und geistlich Recht wäre“, während es letzterer unverwehrt sein soll, mit ihren Gütern und Gilten „im Leben oder am Toddbette“ für sich Seelgerette oder Jahrtage zu stiften.

3) Die Stiftsherren haben das Recht, den Wein, welchen ihnen ihre eigenen Reben liefern, in ihren Häusern auszuschänken, ohne davon ein Ungeld zu entrichten, und es darf der Stadtrath keine Erlaubniß zum Herbstern ertheilen, wodurch ihnen beim Erheben des Zehnten etwa Schaden gebracht würde.

4) Alle Güter der Stiftsherren, welche vom Reiche zu Lehen gehen, sollen dem Stifte für immer als Eigentum zugehören, und was ihnen darauf wächst an Wein oder Korn, das dürfen sie zollfrei verkaufen nach Gutbefinden.

Diese bedeutenden Privilegien und Rechte ⁷³⁾, namentlich den befreiten Gerichtsstand, die Steuer-, Zoll- und Fronfreiheit im Stadtgebiete, bestätigten die folgenden Könige und Kaiser dem Stifte, bis Mosbach um die Mitte des 15ten Jahrhunderts aufhörte, für eine Reichsstadt zu gelten und ganz in pfälzischen Besitz übergieng.

Dagegen wurde das Stift nunmehr von den Pfalzgrafen vielfach begünstigt, besonders in dessen Streitigkeiten mit der Stadt wegen der beiderseitigen öfters in Gegensatz gerathenen Rechte, wie wir oben gesehen. Als den größten Wohlthäter des Stiftes zeigte sich aber Pfalzgraf Dtto I, indem er dasselbe im Jahre 1447 mit ansehnlichen neuen Einkommen bedachte.

73) Das Privilegium Ludovici imperatoris anno 1335 concessum ist gegeben zu „Wirzburg, des Freytags nach Sant Kilianstag“, und steht im Stifts-Copeibuch, S. 27.

„Geistliches Wesen“, meinte der fromme Fürst, „könne ohne weltliche Unterstützung nicht bestehen; es gebühre sich daher, daß man zur Erhaltung und Vermehrung des Gottesdienstes, wie zum Troste der Gläubigen, die Kirchen und Gotteshäuser mit zeitlichen Gütern begabe. Und da im S. Julianen-Stifte seiner Stadt Mosbach der heilige Dienst mit Singen und Lesen bisher fleißig und andächtig gepflegt worden, so habe er dasselbe zu seiner Grabstätte erwählt und ihm dafür zwei Drittel des großen und kleinen Zehnten zu Neckar-elz, Diedesheim, Zimmern und Schreck verschrieben.“

Solches sei geschehen „zur Mehrung göttlicher Ehre, zum Lobe S. Julianen, der Kirchen- und Hauptfrau des Stiftes, wie zu seinem, seiner verstorbenen Hausfrau, seiner Voraltern und Nachkommen ewigen Gedächtnisse.“ Dagegen hätten die Stiftsherren täglich eine Seelenmesse durch drei Priester, zwei Schüler und den Mesner lesen und singen zu lassen, wie jährlich in der Fronfasten eine große Seelenvesper und Vigilie, wie sich's gebühre, abzuhalten.

Dieser fürstliche Jahrtag mußte mit allen Glocken eingeläutet, vom ganzen Stiftschore (den Canonikern, Vicarien und Altarpriestern), sodann vom Schulheißern und Rathe mit brennenden Kerzen und vom Schulmeister mit seinen Knaben feierlichst begangen werden, wofür jeglicher Theilnehmer ein Gewisses an Wein, Brot oder Geld erhielt ⁷⁴). Auch war das

74) Das in Allem so practische Mittelalter kannte die menschliche Natur zu gut, um sich zu scheuen, das Interesse für solche Gedächtnistage durch Hegung des Eigennutzens rege zu erhalten. Die Stelle des fürstlichen Stiftungsbriefes (im pfälzischen Copiebuche X, 153) über die Gaben, womit die Theilnehmer am Jahrtage bedacht wurden, ist zu bezeichnend, als daß dieselbe hier nicht mitgetheilt werden sollte.

„Wir wollen auch“, sagen darin Stiftsdecan und Capitel, „zu solchen Seelmessen in den Fronfasten jeglichsmal 13 Kerzen bestellen (zusammen von 2 Pfunden Wachs), in die eine davon 1 Gulden und in die anderen je 12 Pfenninge stecken. Diese Kerzen sollen der Schulheiß und die Rathsherrn zum Fronaltare tragen und daselbst opfern, nach dem Opfer aber die Canoniker und Vicare unter sich vertheilen. Ebenjo wollen wir jeglichem Priester, dem Pfarrer, dem Schulmeister und Mesner,

Stift verpflichtet, zur Ehre des Tages den Feldsiechen zu Mosbach, wie den Hausarmen und den bedürftigen Leuten im Spital daselbst, je acht Malter Kornes zu verabreichen.

Die genaue Ordnung, wonach man die Seelenmessen und den Jahrtag zu halten hatte, war in ein besonderes Pergamentbuch geschrieben, welches im Chore der Stiftskirche an einer Kette lag und alljährlich von dem Stadtschreiber, in Gegenwart des Schultheißen und Stadtrathes, dem Volke mit lauter Stimme vorgelesen werden mußte, wofür derselbe jedesmal 12 Pfenninge erhob.

Je mehr aber das S. Julianen-Stift an Einkommen zunahm, desto weniger streng wurde die Kirchenordnung eingehalten und dem Gottesdienste obgelegen. Der Pfalzgraf und der Stiftsdecan sahen sich daher im Jahre 1466 veranlaßt, eine neue Ordnung zu vereinbaren und der Stiftsgeistlichkeit zur Nachachtung vorzuschreiben.

In dieser Ordnung ⁷⁵⁾ wurde darauf gedrungen, daß die Geistlichkeit durch ehrbares, würdiges Verhalten und strenge Pflichterfüllung mit gutem Beispiele voran gehe; daß sie namentlich während des Gottesdienstes das Volk nicht durch „Ungeberde, Schwäzen oder Lachen“ beirre, und außer der Kirche „alles unziemliche Spiel, alle ungeistlichen Orte und Gesellschaften vermeide, damit die Laien zur Besserung ermuntert, und nicht zum Abfalle oder zur Nachahmung verleitet würden.

wie auch den zweien Schülern und allen Leuten, welche dem Jahrtage beiwohnen, je 6 Pfennige geben. Und damit der Stadtrath zu diesem Vergängnisse und Opfer um so fleißiger und ergötlicher erscheinen möge, so wollen wir dem Schultheiß 2 Pfründwecken (deren man 28 aus einem Malter Dinkels und einem Simri Kornes macht) und jedem Rathsherrn einen geben. Sodann wollen wir dem Stiftsmessner, welcher die Wachskerzen zu liefern und Alles Uebrige anzuordnen hat, jährlich 12 Malter an Früchten und 4 Gulden an Geld verabfolgen lassen.“

Für eine jede der täglichen Seelenmessen erhielt der Priester 1 Maß Weines und 2 Pfründwecken, die zwei Hilfspriester bekamen jeder 1 Halbmaß und 1 Wecken, und die beiden Schüler, welche die Messe singen halfen, jeder 2 Pfennige.

75) Das Original derselben befindet sich im G. L. Archive.

Ein besonderer Artikel der Ordnung betraf die Prediger in der Stiftskirche. Jeglicher derselben habe alle Sonn- und Feiertage und in der Advent- und Fastenzeit wöchentlich dreimal zu predigen, aber nicht über eine Stunde lang, damit „das Volk nicht verdrießlich werde.“

Ferner wurde bestimmt, daß bei den feierlichen Umgängen (Processionen) um die Stiftskirche und um die Stadt „alle Personen züchtig und andächtig mitgehen“, und daß während „einer solchen Kreuzfahrt das Messelesen unterbleiben solle, damit das Volk nicht abgehalten sei, sich dem Zuge anzuschließen.“

Was nun die Mosbacher Pfarrei betrifft, so gehörte sie dem Stifte und wurde jeweils von einem Präbendare desselben versehen. Der erste ihrer Leutpriester, dessen die Urkunden erwähnen, war jener Diemar, welcher im Jahre 1313 den S. Peters-Altar in der Kirche gestiftet. Die Jahrzeitordnung von 1447 enthält die Bestimmung, daß „auch dem Pfarrer, wenn er während der Fronfasten eine Seelenmesse in der Pfarrkirche lese, wie dem Schulmeister und Metzner, je 12 Pfennige fallen sollen.“ Unter „Pfarrkirche“ ist die damals unweit der Stiftskirche gelegene Capelle der heiligen Cäcilia zu verstehen, wie sich aus folgender Nachricht ergibt.

Dem Leutpriester Munkler wurde im Jahre 1488 durch den Stiftsdecan Wolfgang in Erinnerung gebracht ⁷⁶⁾, „daß er verbunden sei, nach dem Früh-Chordienste in der Cäcilien-Capelle den pfarrlichen Gottesdienst zu halten; hernach aber sich wieder in den Chor zurück zu begeben, um neben seinen Mitbrüdern dem dortigen Dienste nach Maßgabe seiner Pfründe obzuliegen. Auf der Kanzel gebühre ihm nicht, in seinen Predigten etwa Dinge vorzubringen, welche der Stiftsgeistlichkeit zum Nachtheile gereichen könnten.“

Diese letztere Ermahnung ⁷⁷⁾ dürfte uns ziemlich zu dem Schlusse berechtigen, daß auch zu Mosbach damals auf der

76) Stifts-Copeibuch, S. 78.

77) *In cancellis non debet in preiudicium, damuum et gravamen huiusmodi ecclesie (der Stiftskirche) predicare, sed potius eandem et eiusdem personas fideliter promovere.*

Predigerkanzeln schon freiere Stimmen sich erhoben, welche zu den Vorboten der Reformation gehörten. Um so mehr veranlaßt mußte sich daher das hiesige Stiftskapitel sehen, gegen ausschweifende Personen seiner Geistlichkeit auf's strengste einzuschreiten, wie es im Jahre 1507 gegen den Vicar Herder geschah, dessen unpriesterliche Aufführung dem Volke vieles Aergerniß gegeben ⁷⁸).

Die Zeiten der Reformation.

Nicht sofort machte die Glaubensänderung ihren Einfluß auf den Bestand des Collegiatstiftes geltend. Zwar schon im Jahre 1524 war ein evangelischer Prediger, Meister Wendel Krenz, auf Verlangen der Bürgerschaft nach Mosbach gekommen. Wir lernen denselben auf eine eigentümliche Weise kennen. Auf das Andringen Götzens von Verlichingen sollte er mit einem Barfüßermönch von Heilbronn, welcher sich ungehörlich über die neue Lehre ausgesprochen, disputieren, aber die Disputation blieb mit dem Mönche aus.

Im Jahre 1548 erscheint als evangelischer Prediger in unserer Stadt ein Martin Reuter, welchen der Kurfürst jedoch bald wieder entließ, weil er sich gegen den kaiserlichen Religionsbefehl des Interims sträubte. Hierbei ist anzunehmen, daß die Mosbacher diese Geistlichen aus eigenen Mitteln unterhielten; denn öffentliche Mittel waren zur Zeit für solchen Zweck nicht vorhanden, und wir sehen auch, daß das katholische Stift damals noch in ungeschmälertem Bestande war ⁷⁹).

78) Anno Domini 1507, die proxima post festum S. Petri ad vincula, dominus Georgius Herder, pro tempore vicarius ecclesie S. Juliane in Mospach, a domino Decano pro suis excessibus in claustratus, spreto mandato claustrum exivit etc. Der Decan habe denselben hierauf wiederholt zum Gehorsame gerufen; er sei aber nach Verlauf mehrerer Tage erst erschienen, daher nicht mehr angenommen worden. Hierauf habe er sich an den bischöflichen Generalvicar von Selbened gewendet, welcher ihn an die römische Curie gewiesen, und diese habe ihm zwar die Absolution ertheilt, er sei aber fortan ohne Pfünde geblieben. *Hee solent inobedientibus obvenire.* Das Stifts-Copeibuch, S. 69.

79) Als Decanten (decani) des Stifts sind bekannt: Helfrich Wirth, Mosbach.